

# RS OGH 1987/1/8 1StR683/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1987

## Norm

StGB §105 Abs1

StGB §144 Abs1

## Rechtssatz

Eine Erpressung kann auch dadurch begangen werden, daß das Übel einem Dritten angedroht wird, vorausgesetzt, daß derjenige, auf dessen Willen eingewirkt wird, das einem anderen zugesuchte Übel auch für sich selbst als solches empfindet. Daß es sich bei dem Dritten um eine dem Genötigten nahestehende Person handelt, ist nicht erforderlich.

Veröff: GA 1987,403

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1987:RS0103835

## Dokumentnummer

JJR\_19870108\_AUSL000\_001STR00683\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)